

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-07-520

Gegenstand:

Bedachungen unter Verwendung der Dichtungsbahn
“PRIMOSAN 65“, unter Berücksichtigung von Sanierungs-
aufbauten für Bitumen-Altdächer, an die bauaufsichtliche
Anforderungen hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit gegen
Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) als Bau-
produkt nach der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8. Ausgabe
2012/2 gestellt werden.

Antragsteller:

MOGAT Werke
Adolf Böving GmbH
Ingelheimstraße 2

55120 Mainz

Ausstellungsdatum:

28.11.2012

Geltungsdauer bis:

17.08.2017

**Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche
Prüfzeugnis P-MPA-E-10-520 vom 17.08.2007**

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte
Produkt im Sinne der Landesbauordnungen anwendbar.

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Bedachungen unter Verwendung der Dichtungsbahn „Primosan 65“, die nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8, Ausgabe 2012/2 widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) sein müssen.

1.2

Die Bedachungen dürfen auf beliebige Altdächer mit Bitumen-Abdichtung (auch Polymerbitumen) welche selbst harte Bedachung sind, eingesetzt werden.

1.3

Die Bedachungen dürfen bei solchen Gebäuden eingesetzt werden, deren Dächer widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) sein müssen. Die Bedachungen dürfen bei Dachneigungen bis 20° eingesetzt werden.

2 Anforderungen an die Bauart

2.1 Anzuwendendes Prüfverfahren

2.1.1

Nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8, Ausgabe 2012/1 wurden Prüfungen entsprechend DIN V ENV 1187, Prüfverfahren 1 (Ausgabe Oktober 2006) durchgeführt mit Berücksichtigung der Anwendungsregeln nach DIN V ENV 1187, Prüfverfahren 1, DIN 4102-7 und DIN SPEC 4102-23 (Ausgabe Oktober 2011, Abschnitte 1,2,3,4 und 7).

2.1.2

Der Antragsteller erklärt, dass in der Bedachung keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Anwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauart auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.



2.2 Bestimmungen für die Ausführung

2.2.1 Unterkonstruktion

Die Dachhaut darf auf allen Bituminösen Dächern (auch Polymerbitumen) aufgebracht werden, die die Anforderungen der Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) nach der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8, Ausgabe 2012/2 erfüllen.

2.2.2 Dachhaut

2.2.2.1

Als Dachhaut muss eine Lage der Elastomerbitumen-Sanierungsbahn "PRIMOSAN 65" mit Schieferbestreuung und einer ca. 270 g/m² schweren Polyestervlieseinlage verwendet werden. Die Gesamtdicke der Sanierungsbahn "PRIMOSAN 65" beträgt etwa 5,2 mm und das gesamt Flächengewicht etwa 6,2 kg/m². Die Elastomerbitumen-Schweißbahn wird durch Erwärmen der Unterseite teilflächig verschweißt.

2.2.2.2 Sonstige Anforderungen

Soweit Anforderungen über das Brandverhalten hinaus gestellt werden, sind gesonderte Nachweise zu erbringen.



2.2.3 Einbau der Bedachungen

Die Bedachungen darf bei Dachneigungen bis 20° eingesetzt werden.

3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8, Ausgabe 2012/2. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Anwenders) erfolgen.

Der Anwender, der die Bedachung unter Verwendung der Dichtungsbahnen „PRIMOSAN 65“ herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 1) ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführten Bedachungen unter Verwendung der o.a. Dichtungsbahn den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8, Ausgabe 2012/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



6 Allgemeine Hinweise

6.1

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

6.2

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

6.3

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

6.4

Grundlagen für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

- Prüfberichte des MPA NRW mit der Nr. 210005017 vom 17.08.2007
- Prüfberichte des MPA NRW mit der Nr. 230008718 vom 28.11.2012

Erwitte, den 28.11.2012

Der Leiter der Prüfstelle



(Dipl.-Ing. Kühnen)



Der Sachbearbeiter



(W. Brune)

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Bedachung hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude
- Datum der Herstellung
- widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung nach der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8, Ausgabe 2012/2)

Hiermit wird bestätigt, dass die Bedachung hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-MPA-E..... des Materialprüfungsamtes NRW vom hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *)

bestätigt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bestätigung ist dem Bauherren zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.)

*) Nichtzutreffendes streichen